

ALLGEMEINE BESTIMMUNGSÄNDERUNGEN 2010/11

BESCHLUSS DES ÖFB-PRÄSIDIUMS VOM 29.5.2010

Die beschlossenen Änderungen sind rot markiert.

Die entsprechenden Anmerkungen wurden grün markiert.

Generelle Änderungen:

In sämtlichen Bestimmungen müssen

1. Angleichungen auf Grund der geplanten Satzungsänderungen (z.B. neue Strukturen bei den Kommissionen und Komitees);
2. Adaptierungen wegen geänderter Verweise vorgenommen werden;
3. Stichtage angeglichen werden;
4. gegebenenfalls der Geltungszeitraum und das Inkrafttreten korrigiert werden;

MEISTERSCHAFTSREGELN

Anm.: Die im Text unkommentierten Änderungen in den Meisterschaftsregeln basieren sämtlich auf Anträgen der Geschäftsstellen der Verbände und wurden von den übrigen Geschäftsführern in der Sekretärskonferenz positiv bewertet.

§ 14 Genehmigung von Plätzen/ Feststellung der Unbenützbarkeit von Plätzen

(4) ...

- (5) Wird während eines Spieles die Unbenützbarkeit eines Platz festgestellt, so kann das Spiel bei Einverständnis beider Vereine auf einem anderen Platz (Neben-/bzw. Kunstrasenplatz) derselben Sportanlage fortgeführt werden.

§ 16 Schiedsrichter

(5)

- (6) Ein ~~Wetts~~Meisterschaftsspiel darf grundsätzlich nur von einem Schiedsrichter geleitet werden. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der ~~Wetts~~Spieleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z. B. Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spieleitung hindert, hat der Schiedsrichterassistent 1 das ~~Wetts~~Spiel weiterzuleiten. Der Schiedsrichterassistent 1 ist bei der Besetzung kenntlich zu machen. Ist nur ein Schiedsrichterassistent besetzt oder nur ein besetzter Schiedsrichterassistent erschienen, so hat

dieser das **Wetts**Spiel weiterzuleiten. Die Ersatzstellung für den Schiedsrichterassistent 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Verbandes. In allen Spielen, bei denen keine Verbands-Schiedsrichterassistenten besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des **Wetts**Spiele sinngemäß nach § 17.

§ 17 Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters und/oder der Assistenten

- (1) Erscheint der nominierte Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, so hat der Schiedsrichterassistent 1 das **Wetts**Spiel zu leiten. Erscheint auch der Assistent 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so ist das Spiel vom Assistenten 2 zu leiten. Erscheinen beide Assistenten nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel, oder wurden solche nicht besetzt, so müssen sich die Vereine auf einen anderen Spielleiter einigen.
- (2) ...
- (3) Ist kein Schiedsrichter anwesend, hat jeder Verein einen Spielleiter vorzuschlagen. Wer von diesen beiden das Spiel leitet, entscheidet das Los. Ist in jenen Landesverbänden, die die Funktion eines Hilfsschiedsrichters kennen, kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, **soll- hat** ein allenfalls anwesender geprüfter Hilfsschiedsrichter das Spiel leiten. Können beide Vereine einen geprüften Hilfsschiedsrichter stellen, entscheidet das Los.

§ 22 Dressen

- (4) ...
- (5) ~~Die Verbände können bestimmen, in welchen Leistungsstufen Nummern getragen werden müssen.~~ Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden. Die Rückennummern müssen mit den Nummern am Online-Spielbericht übereinstimmen.

Anm.: Es müssen entsprechende ergänzende Adaptierungen in den Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Bewerbe vorgenommen werden.

§ 24 Spielerpasskontrolle

- (1) Der Spielerpass dient der Identitätskontrolle und im Falle der Nichtverfügbarkeit des „Fußball-Online“ Systems dem Nachweis der Spielberechtigung. Die Spielerpässe der nominierten Spieler sind vor Beginn des Spieles dem Schiedsrichter vorzulegen. Zu spät kommende Spieler haben den Spielerpass bei Eintritt in das Spiel vorzuweisen und können - sofern sie **zuvor** Spielbeginn auf dem Spielbericht eingetragen wurden – eingesetzt werden.
- (2) ...

§ 25 Spielberichte

- (2) ...
- (3) Wird ein Bewerb nicht über „Fußball-Online“ geführt oder steht dieses System aus welchen Gründen auch immer nicht zur Verfügung, ist das Formular ÖFB-Spielbericht zu verwenden. Für diesen Fall hat verpflichtend an jedem Spielort das ÖFB-Formular „Spielbericht“ aufzuliegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind analog anzuwenden. Der mit der Leitung des Spieles beauftragte

Schiedsrichter hat den ausgefüllten Spielbericht innerhalb der ~~vom Schiedsrichterausschuss~~ vorgeschriebenen Frist an den Verband einzusenden. Über besondere Vorkommnisse (Spelausschlüsse, Ausschreitungen usw.) ist ein gesonderter schriftlicher Bericht beizuschließen, einbehaltene Spielerpässe sind beizulegen.

(4) ...

§ 27 Ersatzspieler

- (1) ~~Ausgeschiedene Spieler einer Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden. Es dürfen bis zu drei Spieler pro Spiel ausgewechselt werden.~~

Anm.: Neuformulierung entspricht der Regel 3 der FIFA Spielregeln.

Anm.: Es müssen entsprechende ergänzende Adaptierungen in den Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Bewerbe vorgenommen werden.

(2) ...

§ 30 Spielabbruch

(1) ...

- (2) Wird ein Spiel ohne Verschulden der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit der Neuaustragung ~~das entsprechend den Regelungen des betreffenden Verbandes zuständige Gremiumer Beglaubigungsausschuss~~. Hierbei ist zu prüfen, ob in der noch restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können. Ein Spiel ist neu auszutragen, wenn nur eine Halbzeit gespielt wurde. Ein Nachholen der restlichen Spielzeit ist grundsätzlich verboten. Unter bestimmten, von den Verbänden festzulegenden Voraussetzungen, können diese jedoch bei Spielabbrüchen nach höherer Gewalt ein Nachholen der restlichen Spielzeit anordnen.

Anm.: In den Bestimmungen des ÖFB gibt es keine Beglaubigungsausschüsse, die Regelung über die Vorgehensweise sollte den Verbänden überlassen werden.

(3) ...

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE

§ 5 Spielberechtigung

(1) ...

- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als ~~eine Halbzeit bzw.~~ 45 Minuten ~~(exkl. Nachspielzeit)~~ in der Kampfmannschaft, so ist er
- in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurmansschaft bzw. - sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurmansschaft stattfindet - in dem nächsten Spiel der Amateurmansschaft
 - und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt.

(3) ...

(4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft mehr als **eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit)**, so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als **eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit)** am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmannschaft teilgenommen hat.

(5) ...

Anm.: Klarstellung

REGULATIV FÜR DIE DEM ÖFB ANGEHÖRIGEN VEREINE UND SPIELER

§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

(1)

- a) Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 5. bis 15. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 1. bis 31. Jänner (Winterübertrittszeit).
- b) Die Sommerübertrittszeit der Bundesliga beginnt am 98. Juni, frühestens jedoch am Tag nach dem letzten Spiel der Meisterschaft, und endet am 31. August. Die Winterübertrittszeit der Bundesliga ist vom 1. bis 31. Jänner.

(2) ...

Anm.: Vorgabe der FIFA zur Einhaltung der 12wöchigen Begrenzung;

§ 8 Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure

(6) ...

(7) Eine dem Spieler vorab schriftlich zugesicherte (ggf. kostenlose) Freigabe ist bei einem späteren Vereinswechsel zu berücksichtigen.

Anm.: Klarstellung auf Antrag des BFV, entspricht weitestgehend der bisherigen Vorgehensweise der Kontrollausschüsse der Verbände;

ANHANG IV: STICHTAGE FÜR MANNSCHAFTEN IN BEWERBEN DES ÖFB, DER LANDESVERBÄNDE UND DER BUNDESLIGA; GÜLTIG FÜR DAS SPIELJAHR 201009/110;

Um für den Bewerb der betreffenden Alterstufe spielberechtigt zu sein, muss der Spieler am oder nach dem festgesetzten Stichtag geboren sein.

Kategorie	Stichtag
Nachwuchsbewerbe	
U7	01.01.2004
U8	01.01.2003
U9	01.01.2002
U10	01.01.2001
U11	01.01.2000
U12	01.01.1999
U13	01.01.1998
U14	01.01.1997
U15	01.01.1996

U16	01.01.1995
U17	01.01.1994
U18	01.01.1993
U19	01.01.1992
Erwachsenenbewerbe	
U20	01.01.1991
U21	01.01.1990
U22	01.01.1989
U23	01.01.1988
U24	01.01.1987
U25	01.01.1986
U26	01.01.1985
U27	01.01.1984

ÖFB-RECHTSPFLEGEORDNUNG

Auf Anregung der Cup-Kommission, in der Sitzung vom 16. Mai 2010, soll in die Rechtspflegeordnung eine Möglichkeit aufgenommen werden, bestimmten (Fan-) Gruppen den Zutritt zu einem Stadion zu verbieten bzw. diese vom Kartenkauf auszuschließen.

Das Präsidium wird um grundsätzliche Zustimmung zu einer derartigen Regelung und Beauftragung der Umsetzung durch die Rechtskommission ersucht, sodass diese Bestimmung gemeinsam mit den anderen am 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden kann.

§ 3 Begriffe

(5)...

(6) **Spieler:** alle Personen, die bei einem Verein angemeldet sind oder an einem Spiel teilnehmen.

Anm.: Notwendige Klarstellung auf Anregung des WFV

§ 17 Straffolgen nach Verwarnungen

Anm.: Auf Anregung des BFV wurde in der Sekretärskonferenz besprochen, dass grundsätzlich eine österreichweite einheitliche Lösung bei der Zählung von Gelben Karten bzw. bei Sperren nach Gelben Karten wünschenswert wäre.

9 Verbände haben sich zwischenzeitlich in ihren internen Gremien für diese Lösung entschieden. Der NÖFV hat sich in seiner Vorstandssitzung vom 10.5.2010 dagegen ausgesprochen. Die Rechtskommission befürwortet eine einheitliche Regelung.

(1) ...

(2) Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen innerhalb eines Spieljahres durch Vorweisen der Gelben Karte insgesamt fünfmal verwarnt wird, ist für das der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel gesperrt. Erhält ein Spieler nach einer verbüßten automatischen Sperre weitere vier Verwarnungen so ist er für das folgende Meisterschaftsspiel neuerlich automatisch gesperrt. ~~Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten verbindlich bis zur 4. Leistungsstufe. Ab der 5. Leistungsstufe sind die Landesverbände berechtigt, dieselbe Regelung zu beschließen.~~ Für sämtliche Cup-Bewerbe können anderslautende Regelungen getroffen werden.

(3) ...

§ 19 Sonderfälle bei Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen

(3) ...

(4) Erhält ein Spieler im selben Spiel eine Gelbe Karte, die im nächsten Pflichtspiel zu einer automatischen Spielsperre führt und wird anschließend angezeigt, so ist in der Folge zuerst die allenfalls auf Grund der Anzeige verhängte Sperre zu verbüßen und danach die Sperre auf Grund mehrerer Verwarnungen.

Anm.: Klarstellung, entspricht der aktuellen Handhabung

§ 21 Übertragung von Verwarnungen in der Winterübertrittszeit

(1) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers in der Winterübertrittszeit bzw. während laufender Meisterschaft sind die in der Herbstsaison erhaltenen Gelben Karten weiterhin gültig und in die Zählung gemäß § 17 Abs. 2 einzubeziehen. Die Karten werden von den Mannschaften des ehemaligen Vereines zu den entsprechenden Mannschaften des neuen Vereines übertragen (Kampfmannschaft/1.Mannschaft in die Kampfmannschaft/1. Mannschaft, Amateurm Mannschaft/ 2. Kampfmannschaft/1b Mannschaft in die Amateurm Mannschaft/2. Kampfmannschaft/1b Mannschaft, Kooperationsmannschaft in die Kooperationsmannschaft). ~~Diese Regelung gilt verbindlich innerhalb der ersten 4 Leistungsstufen.~~

~~(2) Gelbe Karten aus Mannschaften unter der vierten Leistungsstufe werden nicht in die entsprechenden Mannschaften der ersten vier Leistungsstufen übertragen. Die Entscheidung einer Übertragung von Gelben Karten aus Mannschaften der ersten vier Leistungsstufen in die entsprechenden Mannschaften unter der vierten Leistungsstufe obliegt dem Landesverband des aufnehmenden Vereines.~~

~~(3) Bei verbandsübergreifenden Vereinswechseln unterhalb der 4. Leistungsstufe werden bei Übertritten zwischen Vereinen verschiedener Verbände Gelbe Karten grundsätzlich nicht übertragen. Sofern sich eine gesamte Region auf eine andere Vorgehensweise einigt, ist eine abweichende Regelung durch die Verbände gestattet.~~

~~(4) Für verbandsinterne Vereinswechsel in der Winterübertrittszeit unterhalb der 4. Leistungsstufe können die Verbände gesonderte Regelungen zur Übertragung gelber Karten treffen.~~

~~(5)(2)~~ Für sämtliche Cup-Bewerbe können anderslautende Regelungen getroffen werden.

Anm.: Siehe § 17;

§ 46 Konkurrenz

(1) Hat eine Person mehrere Delikte begangen, die jeweils mit Geldstrafen oder zeitlich definierten Sanktionen bedroht sind, muss die zuständige Instanz ~~Werden gegen eine Person aufgrund einer oder verschiedener Handlungen mehrere Geldstrafen verhängt, muss die zuständige Instanz~~ von der Strafdrohung ausgehen, die für das schwerste der Vergehen gilt, und kann diese den Umständen entsprechend erhöhen, höchstens aber um die Hälfte der für dieses Vergehen vorgesehenen Höchststrafe.

Anm.: Neuformulierung

(2) ...

§ 60 Fristenwahrung

(1) ...

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, auf einen Samstag, Sonntag- oder gesetzlichen Feiertag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.

Anm.: Antrag des WFV, Angleichung an die gesetzlichen Regelungen

§ 86 Protestfrist

- (1) Eine Partei, die Protest einlegen möchte, muss ihre entsprechende Absicht innerhalb von drei Tagen nach mündlicher Verkündung in der Verhandlung, verbandsüblicher Verlautbarung oder wirksamer Zustellung der Entscheidung beim in erster Instanz entscheidenden Gremium schriftlich anmelden. Bei Anmeldung des Protestes kann die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt werden.
- (2) Der Protest ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ~~ab-~~ nach Anmeldung des Protestes ~~mündlicher Verkündung, verbandsüblicher Verlautbarung bzw. wirksamer Zustellung~~ schriftlich zu begründen (Protestschrift).
- (3) Wurde bei Anmeldung des Protestes gleichzeitig die Ausfertigung der Entscheidung in der Langform beantragt, beginnt die Frist zur Einbringung der Protestschrift erst mit wirksamer Zustellung der Langform der Entscheidung zu laufen.
- (4) ...

Anm.: Klarstellung bzw. Adaptierung auf Anregung des WFV

§ 88 Protestschrift

- (1) Die Protestschrift muss die genaue Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung, die Darstellung, in welchen Punkten die Entscheidung angefochten wird, den Rechtsmittelantrag, die Begründung und die notwendigen Beweismittel enthalten.
- (2) Der Protest muss von der den Protest einlegenden Partei oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Protest zurückzuweisen.

Anm.: Klarstellung

§ 105 Nichtantreten

- (1) Wenn ein Spiel durch Verschulden eines der beiden Vereine nicht ausgetragen wird, ~~Weigert sich eine Mannschaft aus unentschuldbaren Gründen, zu einem Spiel anzutreten,~~ wird das Spiel mit 0:3 strafverifiziert. Trifft an der Nichtaustragung beide Vereine ein Verschulden, so wird das Spiel mit 0:0 strafverifiziert.

Anm.: Klarstellung, Antrag des NÖFV auf Grund eines aktuellen Anlassfalles

- (2) ...

SCHIEDSRICHTERBESTIMMUNGEN

Anm.: Die Anträge in den Schiedsrichterbestimmungen basieren auf entsprechenden Vorschlägen der ÖFB-Schiedsrichterkommssion.

ÖFB-SCHIEDSRICHTERORDNUNG - BESTIMMUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN IN DEN BEWERBEN DER BUNDESLIGA

§ 8 Besetzung, Einsatz und Auftrag

- (1) Die Besetzung ~~von aller~~ Meisterschafts-~~und internationalen~~ Freundschaftsspielen ~~vonder~~ Bundesligav-~~Vernein~~en erfolgt durch den SchA.
- (2) Den Auftrag zur Leitung der Spiele erhalten die SR und SRA durch die Geschäftsstelle, wobei bei der Besetzung der Assistenten darauf zu achten ist, dass der SRA1 grundsätzlich der höherklassige SR ist.

Anm.: Anpassung auf Grund der Aufnahme der Freundschaftsspiele;

ABSCHNITT 4: AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN VOR, WÄHREND UND NACH EINEM MEISTERSCHAFTSSPIEL DEM SPIEL

Anm.: Anpassung auf Grund der Aufnahme der Freundschaftsspiele

§ 45 Grundsätzliches

SR und SRA haben Anspruch auf Remuneration gemäß den geltenden Bestimmungen.

§ 46 Kommissionierung

SR müssen rechtzeitig vor Beginn des Spieles die Benutzbarkeit des vorgesehenen Spielfeldes feststellen. Sollte auf Grund der Kommissionierung festgestellt werden, dass der Platz nicht bespielbar ist ~~und kann der Heimverein keinen Ausweichplatz zur Verfügung stellen~~, so erhält der bereits angereiste SR eine Entschädigung von € 230,- und ein bereits angereister SRA sowie 4. Offizieller eine Entschädigung von 130,- sowie den Reisekostenersatz und das Verpflegungsgeld. Bei Kommissionierungen am Wohnort entfällt der Anspruch auf Entschädigung.

Anm.: Klarstellung, Entspricht der Praxis und den Bestimmungen der Bundesliga

§ 47 Gebührensätze

SR und SRA haben bei Meisterschaftsspielen Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit als Auftragnehmer entsprechend den nachfolgend festgelegten Beträgen:

	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent	4. Offizieller
1. Leistungsstufe	€ 9520,-	€ 49075,-	€ 2540,-
2. Leistungsstufe	€ 6540,-	€ 36055,-	

Anm.: Jährliche Gebührenerhöhung in Absprache mit der Bundesliga;

§ 48 Ersatz von Reisekosten

- (1) Der Ersatz der Reisekosten ergibt sich aus der ÖFB-Fahrtkostenliste. Diese ergibt sich aus der aktuellen Bahn-Kilometerliste der ÖBB zzgl. 15,- Euro für den Transport vor Ort (Anlage 1). Die Kilometerangaben in der Fahrtkostenliste beziehen sich auf die einfache Strecke vom Wohn- zum Spielort. Weiters gelten folgende Regelungen:
 - a) Ab einer zurückzulegenden Fahrtstrecke von 400 km wird dem **Schiedsrichterteam** auch eine Fahrt der ersten Klasse ersetzt. Bei einer Fahrtstrecke unter 400km bedarf es zur hierfür einer gesonderten Absprache mit der Geschäftsstelle. Das Ticket muss bei der Abrechnung beigelegt werden.
 - b) Die Kosten für einen Schlaf- oder Liegewagen werden nur bei vorheriger Genehmigung durch die ÖFB-Geschäftsstelle ersetzt. Die Bestätigung muss bei der Abrechnung beigelegt werden.
 - c) Bei Inanspruchnahme eines Hotelzimmers (Tageszimmer oder Nächtigung) können zwei Taxifahrten (Wegstrecke Hotel – Stadion und retour) gegen Vorlage von Belegen verrechnet werden.

Anm.: Klarstellung, Entspricht der Praxis;

(2) ...

§ 49 Verpflegungskosten und Verdienstentgang

(1) ...

- (2) Bei eintägigen Flugreisen wird ein Taggeld von € ~~1530~~,-- ausbezahlt. Dauert die Reise länger als einen Kalendertag, können pro zusätzlichen Tag weitere € 15,- verrechnet werden.

ABSCHNITT 6: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE

Anm.: Aufnahme der Regelungen für Freundschaftsspiele auf Wunsch der Bundesliga, zudem Anpassungen an die Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften;

§ 52 Rechte und Pflichten vor, während und nach einem Spiel

- (1) In Freundschaftsspielen kommen die Bestimmungen des Abschnitts 4 sinngemäß zur Anwendung.
- (2) Jedenfalls nicht zur Anwendung kommen die Bestimmungen über die Kommissionierung des Spielfeldes. Das Schiedsrichterteam hat sich 90 Minuten vor Spielbeginn am Spielort einzufinden.

§ 53 Genehmigung von Internationalen Freundschaftsspielen

Internationale Freundschaftsspiele werden erst nach entsprechender Genehmigung des Spieles besetzt. Ergänzend sind die Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu beachten.

§ 54 Besetzung

- (1) Bei nationalen Freundschaftsspielen ist das Schiedsrichterteam vom Veranstalter unter Bekanntgabe des Spielortes, des Datums und der Beginnzeit des Spiels über Fußball-Online wie folgt anzufordern und wird entsprechend besetzt:

Verein 1	Verein 2	Schiedsrichteranforderung bei
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	SchA
1. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	Landesverband
2. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	Landesverband

- (2) Die Besetzung von internationalen Freundschaftsspielen der 1. Leistungsstufe (BL 1) erfolgt durch den SchA auf Grundlage des Anmeldeformulars bzw. der Eingaben im Fußball-Online System. Internationale Spiele der 2. Leistungsstufe werden durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes besetzt. Der SchA ist berechtigt, bei einem Spiel, das in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, das Schiedsrichterkollegium eines Landesverbandes um Besetzung zu ersuchen, sofern die Ressourcen für die Besetzung durch Bundesliga SR und SRA nicht ausreichen.

§ 55 Gebühren

- (1) Bei Freundschaftsspielen von Vereinen der Bundesliga haben SR und SRA Anspruch auf Bezahlung ihrer Tätigkeit entsprechend den nachfolgend festgelegten Beträgen:

Verein 1	Verein 2	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent
1. Leistungsstufe	Ausländischer Verein	€ 200,--	€ 130,--
2. Leistungsstufe	Ausländischer Verein	€ 150,--	€ 105,--
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 150,--	€ 105,--
1. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	€ 120,--	€ 90,--
2. Leistungsstufe	2. Leistungsstufe	€ 120,--	€ 90,--

- (2) Zusätzlich können die Verpflegungskosten entsprechend Abschnitt 5 verrechnet werden.
- (3) Der Ersatz der Reisekosten ergibt sich aus der ÖFB-Fahrtkostenliste. Diese ergibt sich aus der aktuellen Bahn-Kilometerliste der ÖBB zzgl. 15,-- Euro für den Transport vor Ort (Anlage 1). Die Kilometerangaben in der Fahrtkostenliste beziehen sich auf die einfache Strecke vom Wohn- zum Spielort.
- (4) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistentengebühren sind am Ende eines Spieles direkt vor Ort auszuführen. Auf § 51 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (5) Die Schiedsrichtergebühren für Freundschaftsspiele zwischen Vereinen der Bundesliga und Vereinen der Landesverbände werden in den Bestimmungen der Landesverbände geregelt.
- (6) Die Schiedsrichtergebühren für Spiele zwischen zwei internationalen Mannschaften sind in der ÖFB-Schiedsrichter- Gebühren- und Besetzungsordnung geregelt.

ABSCHNITT 76: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 562 Sonstiges

- (1) Diese Fassung der -Bestimmungen tritt ~~treten~~ mit 1.7.2010 ~~5.12.2009~~ in Kraft.
- (2) ...

ÖFB - SCHIEDSRICHTER - GEBÜHREN- UND BESETZUNGSORDNUNG

gültig ab 1.6.2010

§ 4 Freundschaftsspiele von Auswahlmannschaften ~~des ÖFB~~ und „4. Offizieller“

1) Gebühren und Aufwandsersatz:

~~a)~~

a) Probespiele von ausländischen A-Nationalmannschaften gegeneinander:

i) Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und 4. Offizieller: je € 600,-;

ii) Aufwandsersatz gemäß Abschnitt 5 der ÖFB-Schiedsrichterordnung in Absprache mit der ÖFB-Geschäftsstelle;

b) Freundschafts~~Probe~~spiele des A-Nationalteams oder ausländischer A-Nationalmannschaften gegen Vereins- und sonstige Mannschaften:

1. Schiedsrichter: € 320,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

2. Schiedsrichterassistent: € 220,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

3. Ersatzschiedsrichter: € 220,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

~~cb)~~ Probespiele ~~vonder~~ Nachwuchs-Nationalmannschaften sowie ~~der~~ Frauen-Nationalmannschaft:

1. Schiedsrichter: € 220,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

2. Schiedsrichterassistent: € 120,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

~~de)~~ Einsatz als Schiedsrichterassistent sowie Einsatz als „4. Offizieller“ bei ausländischen Schiedsrichtern: € 220,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

2) Besetzung:

~~Die Besetzung erfolgt automatisch durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission.~~ Nach erfolgter Genehmigung des Spieles durch den zuständigen Verband (sofern vorgeschrieben) erfolgt die Besetzung durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission. Sollten die Ressourcen der BL-Schiedsrichterliste nicht ausreichen, kann der ÖFB das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes um die Besetzung des Spiels ersuchen.

3) Abrechnung und Kostentragung:

~~Der Veranstalter trägt die Kosten des Schiedsrichterteams. Dieses ist unmittelbar nach Ende des Spieles vor Ort zu bezahlen. Bei Beteiligung von ÖFB-Auswahlmannschaften ist die Abrechnung Der ÖFB trägt die Kosten. Die Abrechnung ist~~ an die Geschäftsstelle des ÖFB zu übermitteln.

§ 5 ~~Test~~Freundschaftsspiele internationaler Mannschaften in Österreich

1) Gebühren und Aufwandsersatz:

a) Trainingsspiel zweier internationaler Mannschaften in Österreich, für welches kein Eintritt verlangt wird:

1. Schiedsrichter: € 170,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

2. Schiedsrichterassistent: € 95,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
- b) Trainingsspiel zweier internationaler Mannschaften in Österreich, für das vom Veranstalter Eintritt verlangt wird:
 1. Schiedsrichter: € 270,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
 2. Schiedsrichterassistent: € 145,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

2) Besetzung:

Nach erfolgter Genehmigung des Spieles durch den zuständigen Verband wird das Spiel grundsätzlich vom Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes besetzt. ~~Das Schiedsrichterteam~~ Für Spiele mit Beteiligung von Vereinen, welche in ihrem Nationalverband in der obersten Leistungsstufe spielen, erfolgt die Besetzung durch den ÖFB-Schiedsrichterausschuss für den Bereich Bundesliga/Elite. Sollten die Ressourcen der BL-Schiedsrichterliste nicht ausreichen, kann der ÖFB das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes um die Besetzung des Spiels ersuchen. ~~ist vom Veranstalter/Heimverein unter Bekanntgabe des Spielortes, des Datums und der Beginnzeit des Spiels bei der ÖFB-Schiedsrichterkommission anzufordern. Das Spiel ist von dieser zu besetzen.~~

Anm.: Anpassung an die neuen Bestimmungen für Freundschaftsspiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften

3) Abrechnung und Kostentragung:

Der Veranstalter trägt die Kosten des Schiedsrichterteams. Dieses ist unmittelbar nach Ende des Spieles vor Ort zu bezahlen.

§ 6 ÖFB-Cup

(1) Gebühren und Aufwandsersatz:

a) Vorrunde und 1. Runde:

1. Schiedsrichter € 200,- + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
2. Schiedsrichterassistent € 100,- + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

b) Gebühren für Schiedsrichter und Assistenten in der 2. bis 6. Runde:

1. Spiele zwischen Vereinen der 2. Leistungsstufe gg. Vereine einer niedrigeren Leistungsstufe: wie Vorrunde/1. Runde
2. Spiele zwischen Vereinen der 1. Leistungsstufe:
 - (i) Schiedsrichter: € 770,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
 - (ii) Schiedsrichterassistent: € 385,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
 - (iii) 4. Offizieller: € 220,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
3. Alle anderen Spiele:
 - (i) Schiedsrichter: € 440,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
 - (ii) Schiedsrichterassistent: € 220,- Gebühr + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste

~~Gebühr und Fahrtkostenersatz BL 1~~

~~3. ————— Gebühr und Fahrtkostenersatz BL 2~~

Anm.: Der Verweis hat sich auf Grund der Einrechnung der Taggelder und der jährlichen Anpassungen in der Bundesliga als zu unübersichtlich auf Kostenseite erwiesen. Daher wurden wieder konkrete Beträge aufgenommen.

2) Besetzung:

Das Schiedsrichterteam ist vom veranstaltenden Verein unter Bekanntgabe des Spielortes, des Datums und der Beginnzeit des Spiels beim ÖFB anzufordern. Die Besetzung wird durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission vorgenommen.

- 3) Abrechnung und Kostentragung:
 - a) In der Vorrunde trägt der Heimverein die gesamten Kosten des Schiedsrichterteams. Dieses ist unmittelbar nach dem Ende des Spieles vor Ort zu bezahlen.
 - b) In der 1. bis 6. Hauptrunde trägt der ÖFB die Kosten des Schiedsrichterteams. Die Abrechnung ist über das „Fußball-Online“-System vorzunehmen.

§ 8 Freundschaftsspiele der ÖFB-Frauenligavereine

- 1) Gebühren und Aufwandsersatz:
 - (i) Schiedsrichter: € 60,- Gebühren + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
 - (ii) Assistenten: € 30,- Gebühren + Reisekostenersatz lt. ÖFB-Fahrtkostenliste
- 2) Besetzung:

Das Schiedsrichterteam ist vom Veranstalter unter Bekanntgabe des Spielortes, des Datums und der Beginnzeit des Spiels beim Landesverband anzufordern. Das Spiel ist von diesem zu besetzen. Bei nationalen Freundschaftsspielen kann auf die Besetzung von Assistenten verzichtet werden. Im Falle der Teilnahme internationaler Mannschaften gelten die Bestimmungen über Freundschaftsspiele mit Beteiligung internationaler Mannschaften.
- 3) Abrechnung und Kostentragung:

Der Veranstalter trägt die Kosten des Schiedsrichterteams. Dieses ist unmittelbar nach Ende des Spieles vor Ort zu bezahlen.

Anm.: Derzeit keine schriftliche Regelung, Gebühren entsprechen der aktuellen Handhabung;

Anm.: Auf Grund der Einfügung neuer Regelungen müssen die Paragraphen entsprechend angeglichen werden,

FRAUENFUSSBALL-BESTIMMUNGEN

Anm.: Sämtliche Änderungen in den Bestimmungen für den Frauenfußball, resultieren aus entsprechenden Informationen der Direktion Sport/Abteilung Frauenfußball über geplante Anträge der Kommission für Frauenfußball (Beschlüsse noch ausstehend).

RICHTLINIEN FÜR DEN FRAUENFUSSBALL

§ 7 Regeln und Spielorganisation

(4) ...

~~(5) Sämtliche Spielausschüsse bzw. deren Vorsitzende sind verpflichtet, dem ÖFB-Frauenligabeauftragten bzw. der Geschäftsstelle des ÖFB auf Verlangen die Spielberichte sowie andere Informationen über den Spielbetrieb zur Verfügung zu stellen.~~

(6) ...

Anm.: Nicht mehr aktuell, Informationsfluss erfolgt über Fußball-Online;

§ 8 Spielberechtigung

(1) ...

(2) Eine Spielerin ist in der Kampfmannschaft spielberechtigt, wenn sie am Tag des Spieles das 14. Lebensjahr vollendet hat. ~~(Ausnahme ÖFB-Frauenliga, siehe Durchführungsbestimmungen)~~

(3) ...

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB-FRAUENLIGA

§ 2 Ehrenpreis

Der erstplatzierte Verein der jährlich durchzuführenden Meisterschaft ist Österreichischer Frauenfußball-Staatsmeister und erhält den zur Verfügung gestellten Ehrenpreis ~~(Verbleib beim Verein bis zum Ende der folgenden Meisterschaft)~~. Die Spielerinnen der ~~siegreichen Auswahl~~ Siegermannschaft erhalten die von der BSO zur Verfügung gestellten Staatsmeistermedaillen (20 Stück). ~~vergoldete Silbermedaillen. Es werden jeweils 22 Medaillen zur Verfügung gestellt.~~

Anm.: Klarstellung

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

(1) Die ÖFB-Frauenliga ist die höchste Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball.

(2) Die ÖFB-Frauenliga erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

(3) Die ÖFB-Frauenliga besteht aus 10 Vereinen.

- ~~(4) In Abänderung der ÖFB-Meisterschaftsregeln wird die Meisterschaft wie folgt durchgeführt:~~
- ~~a) Die Herbstmeisterschaft wird in neun Runden gespielt, wobei jeder Verein einmal gegen jeden gegnerischen Verein spielt. Das Heimrecht ergibt sich aus der Auslosung, wobei die erst bis fünftplatzierten Vereine der vorangegangenen Meisterschaft 5 Spiele auswärts absolvieren.~~
 - ~~b) Nach Abschluss dieser Runde wird eine Tabelle anhand der Vorgaben der Meisterschaftsregeln erstellt. Im Anschluss wird die Liga in zwei Gruppen geteilt, wobei die erst bis fünftplatzierten Vereine die Obere Gruppe und die sechst bis zehntplatzierten Vereine die Untere Gruppe bilden. Die bisher erspielten Meisterschaftspunkte werden halbiert.~~
 - ~~c) In der Frühjahrsmeisterschaft spielt jede Gruppe voneinander unabhängig 8 Runden in Hin- und Rückspiel.~~
 - ~~d) Die Punktevergabe erfolgt gemäß den ÖFB-Meisterschaftsregeln. Der Erstplatzierte der Oberen Gruppe ist Österreichischer Frauen-Staatsmeister.~~
- (4) Im Rahmen der im Meisterschaftsmodus durchgeführten Bewerbe spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede teilnehmende gegnerische Mannschaft (Hin- und Rückrunde). Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.

(5) ...

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

(1) ...

(2) In Abänderung der Richtlinien für österreichische Frauenfußballbewerbe ist eine Spielerin erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Kampfmannschaft spielberechtigt.

~~(2)(3)~~ ...

§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der ÖFB-Frauenliga und der Frauen 2. Liga

(2) ...

(3) Falls ein erstplatzierter Verein der 2. Leistungsstufe – im Falle seiner sportlichen Qualifikation - nicht aufsteigen möchte, hat er diesen Verzicht bis spätestens ~~zehn~~**zwei** Tage ~~vor dem letzten Spiel der nach-~~**sende** dem ÖFB-Frauenligabeauftragten schriftlich mitzuteilen. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall nicht auf einen der nächstplatzierten Vereine über.

(4) ...

(5) Die Spielpaarungen und die Platzwahl ergeben sich aufgrund eines fixen Turnus. :

~~a) Spieljahr 2009/10: Süd-Ost, Mitte-Süd, Ost-Mitte~~

~~b) Spieljahr 2010/11: Süd-Mitte, Mitte-Ost, Ost-Süd~~

(6) ...

BESTIMMUNGEN FÜR 2. MANNSCHAFTEN (1B) IM ÖSTERREICHISCHEN FRAUENFUSSBALL

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Eine Spielerin ist an einem Spieltag in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn sie am selben Spieltag länger als **45 Minuten bzw. eine Halbzeit (exkl. Nachspielzeit)** in der 1. Mannschaft zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Spieltermin der 2. Mannschaft zeitlich vor jenem der Kampfmannschaft liegt. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) wird das letzte Spiel der 1. Mannschaft herangezogen. Bei Nichteinhaltung sind Strafbeglaubigungen vorzunehmen. Die Torleute sind von den Beschränkungen dieses Paragraphen ausgenommen. Es werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen, Einsätze im Cup haben hierfür keine Bedeutung.

Anm.: Klarstellung

- (2) Von einer Strafbeglaubigung im Sinne des § 4 ist abzusehen, wenn das an einem Spieltag zeitlich nach dem Spiel der 2. Mannschaft festgesetzte Spiel der 1. Mannschaft, kurzfristig ohne Verschulden des Vereines abgesagt wird und daher das Spiel des vorherigen Spieltages für die Spielberechtigung herangezogen werden müsste.

Anm.: Lösungsvorschlag auf Grund aktueller Anlassfälle im NÖFV;

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN **FÜR DIE ÖFB-BEWERBE**

LADIES-CUP-DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 4 Austragungsart, Auslosung und Platzwahl

(4) ...

(5) In der ersten **und zweiten** Runde werden die Vereine der ÖFB-Frauenliga aus Topf A und alle anderen Vereine aus Topf B gelost. Zunächst werden die Vereine aus A gegen die Vereine aus Topf B gelost. Ist Topf A leer so werden die Vereine aus Topf B untereinander gelost.

(6)

(7) Beim Finalspiel des Bewerbes gelten der Sieger des erstgezogenen Semifinalspieles als Heimmannschaft und der Sieger des zweitgezogenen Semifinalspieles als Auswärtsmannschaft.

(8)

Anm.: Antrag der Cup-Kommission;

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER TOTO-JUGENDLIGA

(gültig für die Saison 20~~1009~~/201~~10~~)

Anm.: Anträge der AKA/BNZ-Kommission; Änderungen der Leistungsstufen basieren auf dem entsprechenden Präsidiumsbeschluss;

Präambel

(1) ...

.

(2) Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung der TOTO Jugendliga. Diese wird in drei Bewerben, getrennt nach Altersstufen (U15, U1~~67~~ und U1~~89~~) durchgeführt. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung. Insbesondere wird auf die Bestimmungen für den Nachwuchsspielbetrieb verwiesen.

(3) ...

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

(1) ...

(2) Die Bewerbe erstrecken sich über den Zeitraum vom 1.7.20~~1009~~ bis 30.6.201~~10~~.

(3) ...

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) Spielberechtigt sind
 - a) im U15 Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.199~~45~~ geboren sind;
 - b) Im U1~~67~~ Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.199~~53~~ geboren sind;
 - c) Im U1~~89~~ Bewerb alle Jugendlichen, die am oder nach dem 1.1.193~~91~~ geboren sind.

...

- (8) Im U 1~~67~~ und U1~~89~~ Bewerb dürfen bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.

§ 6 Dressen

- (1) Mittels Spielverständigung informiert der Heimklub 10 Kalendertage vor dem jeweiligen Spiel den Gastklub über die Wahl seiner Dressenfarbe.
- (2) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
- (3) Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen.

§ 7 Spieltermine

- (1) ...
- (2) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Der genaue Spieltermin ist im Einvernehmen der beiden Teilnehmer festzulegen. Die ÖFB-Geschäftsstelle ist bis spätestens ~~zwei~~eine Wochen vor dem Spieltermin über diesen zu informieren.
- (3) ...

§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen

- (1) ...
- (2) Im U1~~67~~ und U1~~89~~ Bewerb werden in Abänderung der einschlägigen Bestimmungen
 - a) im Falle eines verwarnungswürdigen Verhaltens Gelbe Karten verhängt,
 - b) haben gelbe Karten keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung und werden nicht registriert und
 - c) ist der Spieler nach Erhalt einer Gelb/Roten Karte im Nächsten Spiel wieder spielberechtigt.
- (3) ...

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE U14-BUNDESLÄNDER- NACHWUCHSMEISTERSCHAFT

Gültig für die Saison 201009/20110

Anm.: Anträge der LAZ-Kommission; jährliche Anpassungen und Klarstellung;

Präambel

- (1) Zur Förderung des Österreichischen Nachwuchsfußballs und mit dem Ziel einer Sichtung für die U156-Nationalmannschaft führt der ÖFB eine U14-Bundesländer-Nachwuchsmeisterschaft (U14-BLNM) durch.
- (2) Diese Bestimmungen regeln die Durchführung der U14-BLNM 200109/20110 und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB. Insbesondere wird auf die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb verwiesen.
- (3) Der Bewerb beginnt im Herbst 201009 und endet im Frühjahr 20110. Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche die am oder nach dem Stichtag 1.1.19976 geboren sind.

~~(4) Der im Frühjahr 2008 begonnene Bewerb der U14/U15-Bundesländernachwuchsmeisterschaft 2008/09 (Stichtag 1.1.1995) wird parallel unter Anwendung der „Durchführungsbestimmungen für die U14/U15-Bundesländernachwuchsmeisterschaft des ÖFB 2008/2009“ weitergeführt.~~

Anm.: Bewerb wird nur mehr jeweils über ein Jahr geführt.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (4) ...
- (5) Der Bewerb erstreckt sich über den Zeitraum vom 15.8.201009 bis 23.6.20110.
- (6) ...

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) Spielberechtigt sind Spieler, die am oder nach dem 1.1.19976 geboren sind.
- (2) ...

ÖFB-BESTIMMUNGEN FÜR FREUNDSCHAFTSSPIELE MIT BETEILIGUNG AUSLÄNDISCHER MANNschaften

Anm.: Auf Wunsch der Verbände wurden die vorliegenden Bestimmungen neu überarbeitet. In der Folge wird auch ein neues Anmeldeformular aufgelegt.

§ 1 Regelungsbereich

Diese Bestimmungen regeln

- a) die Veranstaltung eines Spieles mit Beteiligung ausländischer Vereins- oder Auswahlmannschaften in Österreich;
 - b) die Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem internationalen Freundschaftsspiel oder Turnier im In- oder Ausland;
- und ergänzen in ihrem Anwendungsbereich die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB. Insbesondere wird auf die ÖFB-Meisterschaftsregeln verwiesen.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Sämtliche in Österreich stattfindenden Fußballspiele mit Beteiligung von ausländischen Auswahl- oder Vereinsmannschaften müssen vom jeweiligen Veranstalter beim zuständigen Verband angemeldet werden.
- (2) Weiters muss jede Teilnahme eines österreichischen Vereines an einem Freundschaftsspiel gegen einen ausländischen Verein dem zuständigen Verband angemeldet werden.
- (3) Die Verbände sind berechtigt, die Veranstaltung eines Spieles oder Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften unter den in diesen Bestimmungen geregelten Fällen zu untersagen.

§ 3 Teilnahme an einem Spiel mit Beteiligung ausländischer Mannschaften

- (1) Ein Verein, der beabsichtigt, im In- oder Ausland an einem Spiel gegen einen ausländischen Verein teilzunehmen, hat dies bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin bei seinem Verband anzumelden.
- (2) Die Regelungen des § 7 betreffend Untersagung gelten sinngemäß.

§ 4 Veranstalter

- (1) Veranstalter im Sinne dieser Bestimmungen ist
 - a) ein dem ÖFB angeschlossener Verein, welcher ein Freundschaftsspiel unter Beteiligung einer oder mehrerer ausländischer Mannschaften
 1. organisiert,
 2. auf seine Rechnung durchführt ,
 3. die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde angemeldet hat,
 4. bzw. derjenige, auf dessen Areal die Veranstaltung durchgeführt wird;
 - b) ein von der FIFA oder UEFA lizenzierter Spielvermittler;
 - c) in Ausnahmefällen eine Person/Organisation, welche nicht Mitglied bei einem Verband (Verein) ist.

- (2) Veranstalter nach Abs. 1 lit. b und c sind verpflichtet sich vorab dem Regelwerk des ÖFB, der FIFA und der UEFA zu unterwerfen. Der Verein, auf dessen Platz das Spiel stattfindet, haftet gegenüber dem ÖFB und seinen Verbänden jedenfalls solidarisch.

§ 5 Anmeldung und Zuständigkeit

- (1) Der Veranstalter hat ein geplantes Spiel mit dem entsprechenden Formular (Genehmigung von Freundschaftsspielen mit Beteiligung ausländischer Mannschaften) bei jenem Verband anzumelden, auf dessen Verbandsgebiet das Spiel stattfindet.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Verband sämtliche benötigten Unterlagen auf Anfrage vorzulegen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Anmeldung zurückzuweisen, sofern die Anmeldung unleserlich oder unvollständig ausgefüllt ist.

§ 6 Fristen

- (1) Die Anmeldung eines Freundschaftsspieles bzw. Turniers mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, das in Österreich stattfindet, muss bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Spieltermin (Einlangen beim Verband) erfolgen.
- (2) Die Teilnahme an einem Freundschaftsspiel bzw. Turnier mit Beteiligung ausländischer Mannschaften im In- oder Ausland muss bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Spieltermin erfolgen (Siehe auch § 3).
- (3) Erfolgt keine rechtzeitige Anmeldung, kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung des Spieles untersagt werden und erfolgt gegebenenfalls keine Schiedsrichterbesetzung.

§ 7 Untersagungsgründe

- (1) Der zuständige Verband prüft die Einhaltung der verbandsrechtlichen Rahmenbedingungen (Mitgliedschaft des Vereines bei einem Mitglied der FIFA, Sperre des ausländischen Vereines, Beeinträchtigung des Meisterschaftsbetriebes, Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und Fristen) und nimmt die Anmeldung zu Kenntnis.
- (2) In folgenden Fällen kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden:
- a) wenn der ausländische Gegner nicht über einen Nationalverband der FIFA angehört bzw. wenn er oder sein Verband gesperrt sind;
 - b) wenn von den Verbänden festgesetzte wirtschaftliche Mindestbedingungen nicht eingehalten werden;
 - c) wenn Unterlagen entsprechend § 5 Abs. 3 nicht vorgelegt werden;
 - d) wenn ein Verein nicht unter seinem Namen antritt;
 - e) wenn durch das betreffende Spiel ein heimischer Pflichtbewerb gestört würde;
 - f) wenn der Reiseplan bei Auslandsspielen nicht so erstellt ist, dass die Mannschaft spätestens 48 Stunden vor dem nächsten Pflichtspiel am Spielort oder drei Tage vorher im Heimatort eintrifft. Bei Übersee- oder Auslandsreisen, die sich über mehr als drei Wochen erstrecken, muss der Verein mindestens eine Woche vor Beginn des Herbst- oder Frühjahrsmeisterschaftsdurchganges nach Österreich zurückkehren;

- (3) Weiters kann die Teilnahme bzw. Veranstaltung untersagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist.
- (4) Dieser Vorgang bezieht sich ausschließlich auf sportspezifische Kriterien. Der Veranstalter ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche von der österreichischen Rechtsordnung geforderten Kriterien (wie z.B. Auflagen der Sicherheitsbehörde) einzuhalten und trägt hierfür die volle Verantwortung.

§ 8 Organisation, Schiedsrichtergebühren und -besetzung

- (1) Nach Kenntnisnahme durch den Verband legt dieser das Spiel im Fußball-Online-System an und informiert die Geschäftsstelle des ÖFB durch Übermittlung einer Durchschrift des Anmeldeformulars.
- (2) Die Besetzung der Spiele erfolgt grundsätzlich durch das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes. Für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der obersten Leistungsstufe (BL 1) und/oder ausländischen Mannschaften, welche in ihrem Nationalverband in der obersten Leistungsstufe spielen oder A-Verbandsmannschaften, erfolgt die Besetzung durch den ÖFB-Schiedsrichterausschuss für den Bereich Bundesliga/Elite. Sollten die Ressourcen der BL-Schiedsrichterliste nicht ausreichen, kann der ÖFB das Schiedsrichterkollegium des Landesverbandes um die Besetzung des Spiels ersuchen.
- (3) Die Schiedsrichtergebühren sind wie folgt geregelt
 - a) für Spiele zweier internationaler Mannschaften in der ÖFB-Schiedsrichter- Besetzungs- und Gebührenordnung;
 - b) für Spiele der Vereine der ÖFB-Frauenliga in der ÖFB-Schiedsrichter- Besetzungs- und Gebührenordnung;
 - c) für Spiele mit Beteiligung von Vereinen der Bundesliga in Abschnitt 6 der ÖFB-Schiedsrichterordnung;
 - d) für Spiele eines Landesverbandsvereines gegen eine ausländische Mannschaft in den Bestimmungen der Landesverbände;
- (4) Die Schiedsrichtergebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
- (5) Die Verbände sind berechtigt, Manipulationsgebühren für Spielansuchen gegen ausländische Vereine vorzuschreiben.

§ 9 Inanspruchnahme von Agenten oder Vermittlern

Sofern Spiele nicht zwischen Vereinen oder Verbänden direkt vereinbart werden, ist die Inanspruchnahme von lizenzierten Spielvermittlern verpflichtend. Es sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen einzuhalten.

§ 10 Spiele in grenznahen Gebieten

Die Landesverbände sind berechtigt, ihre Vereine von der Verpflichtung zur Anmeldung der Veranstaltung von oder von der Verpflichtung zur Anmeldung der Teilnahme an Spielen mit Beteiligung ausländischer Mannschaften zu befreien, sofern beide beteiligten Vereine ihren Vereinssitz im grenznahen Gebiet (Umkreis von 50km zur gemeinsamen Staatsgrenze) haben.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.
- (2) Für diese Bestimmungen gelten die Definitionen der ÖFB-Meisterschaftsregeln.
- (3) Diese Bestimmungen treten mit 1.6.2010 in Kraft und gelten für alle Spiele mit Beteiligung ausländischer Mannschaften, deren Anmeldung nach diesem Datum erfolgt.